

Art. 42 Bgld. LVwgBG

Bgld. LVwgBG - Burgenländisches Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des GesetzesLGBl. Nr. 8/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Z 3 wird nach der Wortfolge „die Ehegatten,“ die Wortfolge „die eingetragenen Partner,“ eingefügt.
2. In § 10 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „des Ehegatten“ die Wortfolge „oder des eingetragenen Partners“ eingefügt.
3. In § 25 Abs. 8 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „erster Instanz“.
4. § 25 Abs. 10 zweiter Satz entfällt.
5. § 26 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.
6. Dem § 111 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 4, § 25 Abs. 8 und 10 sowie § 26 Abs. 4 in der Fassung des GesetzesLGBl. Nr. 79/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at